



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

CXL. Gewerbsprivilegium der Leineweber zu Perleberg, Pritzwalk und Kyritz v. J. 1571.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

vnserer Lände vnd Leutte besten, nutz vnd frommen gekart vnd gewant haben, Sagen derowegen gedachtem Rathe solcher betzalunge der Zwei Thausent Thaler frei, quidt, ledigk vnd los, Gereden vnd geloben auch vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen Inen vnd Iren mitbeschrieben solches kauffes gegen menniglichen ein Recht gewehet zu sein. Vnd do wir bereit dieselbe Orbede Jemandts vorschrieben oder dorein vor wiesen hetten, den oder dieselben In andrewege zufrieden zu stellen. Wir noch vnser mitbenante sollen vnd wollen auch solche vnser Ohrbede ohne Iren vorwissen vnd bewilligung weiter oder dermassen nicht vorpfenden, voreussern oder vorsetzen, noch Jemandts dorein vorweisen, das sie an den Hundert vnd Zwanzig Thalern abbruch leiden muften: vnd ob solches geschehe, so soll es doch nichtig vnd von vnwerden, Auch der Rhæt solche Inen vorschriebenen Hundert vnd Zwanzig Thaler Orbede von sich zu geben nicht schuldigk sein, Sondern dieselben, so lange dieser widderkauff stehet, Jerlich ohne Mennigliches vorhinderung vor sich Inne behalten vnd Ires gefallens, als andere Ire stedtgueter, Zinse vnd Rente gebrauchen vnd genieffen. Doch haben wir vns an beiden teilen den widderkauff vorbehalten, also wen wir vnser Erben vnd Nachkommen, oder aber vnser abeueffer vnd Ire mitbeschrieben, welches Jars solchs einem Jeden teile gelegen, gefellik vnd solche ablofung thun wollen, So soll die abkündigung ein Viertel Jar vor weihnachten schriftlich geschehen. Vnd wir, vnser Erben vnd Nachkommen sollen vnd wollen alsdann vnser abeueffern vnd Iren mitbenanten solcher Zwei Thausent Thaler kauffsumma gewislichen ohne einichen behelff baruber entrichten, betzalen vnd ablegen, Desgleichen die Ohrbede nicht ehe von Inen fordern lassen, sie sein dan der hinderstelligen Zinse, so Inen einig auffentunden, daraus gantzlich vorgnuget vnd zu frieden gestalt, Auch dieser vnser brief nicht ehe krafftlos sein, solches alles sey dan zutor wirklichen geschehen, Do widder vns noch vnser Erben vnd Nachkommen keine Privilegia, keyferliche oder Könningliche, Indulta des heiligen Römischen Reichs, abschiede, Ordnunge, Landesgewonheiten, bewilligungen vnd Reuers, noch sonst einiche woltatten vnd freheiten der Rechte, wie die albereit erfunden oder kunfftiglich erdacht werden, vnd vns In disen fall Zu errettung vnd hulfte gereichen mochten, nicht schutz noch zu Statten kommen, Sondern thun vns derselbigten gantzlichen vortziehen, Vnd alleine dis obgeschriebene fürlich vnd wol Zu halten vns hiemit obligieren vnd verpflichten In diesem brieffe gantz krefftiglichen. Vrkundlich mit vnserm Anhangenden Daum-Secret besiegelt, Vnd geben zu Cöln an der Sprew, Mitwochs nach Trinitatis, Christi vnsern lieben herrn vnd einigen erlesers gebuert Thausent funffhundert vnd Im drey vnd Sechtzigsten Jare.

Nach dem Original.

CXL. Gewerbsprivilegium der Leineweber zu Perleberg, Prißwalf und Kyritz
v. J. 1571.

Wir Johans George, Churfurst etc., Bökennen etc., das vns vnser liebe getrewen, die Meister des Zeichner vnd leineweber Handtwercks vnser stede N. N. mit beschwerten gemuthe vnterthänigst furbracht, wie die ledigen gesellen, Hörer vnd Puschmeister, so ihre gulde vnd gewerck nicht haben, Vielweinig In vnsern Landen gefessen sein, weilandt des hochgebornen fursten herrn Joachim, Marggraffen zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerers vnd Churfursten, vnser In Gott Ruhenden freundlichen lieben Herrn vnd Vaters hobloblich gedechtnus, mittgeteilts priuilegium zuwider, vntersehen das Leineweber Handtwerk hin vnd wieder In den nahen vmbliegenden Dörffern zugebrauchen, vnd dadurch Inen, auch ihren Armen weibern vnd Kindern das brodt vor dem Maul

Abtzufchneiden vnd ihre nahrung zu entziehen, Mitt vnterthenigster bitte, wir wolten gebuerlich einsehen thun, vnd ihnen, Hochermelts vnfers herrn vaters milder gedechtnus, auch alle ihre Alte Priuilegia, die sie von fursten zu fursten gehabt, von newem Confirmiren vnd bestetigenn. Weill vns dan vnser Armen vnterthanen, so alle landesburden tragen helffen müssen, schaden vnd vngedey zuorkommen, vnd ihren nutz vnd Auffnehmen zu befordern geburett, auch mitt nichte leidlich ist, das den Ienigen, so in vnsern Landen nicht gefessen oder vns mitt Pflichten, schossen vnd steuren nicht vorwandtt, die nahrung den vnsern zu nachtheill vorstadtett werden soltte, Darumb wir auch der Meister obgemelts Zeichner vnd Leineweber handtwerecks vnterthenigs suchen gnedigt geruhett, vnd Inen solchs vnfers herrn vaters vnd Anderer vnser vorfarn hochloblicher gedechtnus Priuilegia gnedigt vor newen Confirmirt vnd bestetigt, Vnd sonderlich, das nun hinfuro sich kein Leineweber In den dörrfern auff zwo meile weges, nahe vmb vnser Stadt Kieritz gelegen, do vor Alters kein leineweber gewohnett, sich setze vnd der Zeichner vnd leineweber Handtwereck treiben solle. Vielweniger aber sollen den Störern oder ledigen Gefellen, auch den Ienigen, so In vnsern Landen nicht heusslich gefessen, gestattett werden, aldo auff den Dorffern das Leineweber handtwereck zu treiben vnd die Paur Arbeit zu fordern oder zu machen; doch megen die von Adell In ihren Heusern wie vor Alters woll Leineweber halten vnd ihre eigene, aber keine Paur Arbeit, aldo fertigen lassen. Vnd wir, der Landesfurst, Confirmirn vnd bestetigen hochgedachts vnfers herrn vnd vorfarn milder gedechtnus Priuilegium, wie obsteht, In Krafft dis brieffs, wir vnser Erben vnd nachkommen sollen vnd wollen auch obgemelte Meister des Zeichner vnd Leineweber handtwerecks Jedertzeit dabey gnedigt schutzen vnd handthaben, Wie wir dan auch Burgermeister vnd Radtmann berurter vnser stadt N, N., desgleichen vnserm Landtreitter zu Perlebergk, so itzo ist oder kunfftig aldo sein wirdt, hiermitt ernstlich vnd bey meidung vnser straffe vnd vngnade beuhelen vnd gebitten, Do einer oder mehr Störer, Puschmeister vnd andere, so wider dis vnd vnfers Herrn vatern priuilegium handeln vnd betretten wurde, So wollet die Leineweber auff ihr ansuchen stercken vnn Inen durch einen diener vnd sonst zu hulffe kommen, das sie die Störer vnd vbertretter des Priuilegii aufftreiben, auch Inen gerne leinewandt vnd werckzeugk nehmen vnd gebuerlich straffen mogen, vnd sie also vnserwegen bey solchem vnfers Herrn vatern vnd vnserm Priuilegio memiglichs vngehindert erhalten helffen. Alles getrewlich vnd vngesährlich. Vrkundlich etc. Mittwochs nach Johannis Baptiste. Anno etc. 1571.

Nach einer Copie.

CXLI. Gewerksprivilegium der Kramer zu Perleberg v. J. 1571.

Wir Johans George, von gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des heiligen Romischen Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfurst, In Preussen, zu Stettin, Pomeran, der Casuben, wenden vnd In Schlesien zu Crossen Hertzogk, Burggraff zu Nurenbergk vnd Furst zu Rugenn. Bekennen vnd thun kundt offentlich mitt diesem brieffe vor vns, vnser erben vnd nachkommen, Marggraffen zu Brandenburgk, vnd sonst allermemiglich, das wir, auff beschehen fleissigs vnterthenigs suchen vnd bitten der Kramer In vnser stadt Perlebergk, Iren gulde brieff, so Ihnen vnser lieben getrewen Burgermeister vnd Radtman vnser stadt doselbst, der In sie den Kramer wegen Irer gulde etzliche Artickel, freyheit vnd ordnung vfericht, des Datum stehett Sonnabens nach Conuersionis pauli des vrschieden sieben vnd funffzigsten Jars, vnd von weilandt den hochgebornen fursten herrn Joachim, Marggraff zu Brandenburgk vnd Churfursten etc., vnfers In Gott Ruhenden freundlichen lieben Herrn vnd vatern,